

Kooperationsvereinbarung

zur

„Gemeinschaftsinitiative Hagelabwehr in der Region Stuttgart“

Präambel

Seit vielen Jahren wird in der Region Stuttgart erfolgreiche Hagelabwehr betrieben. Hierdurch werden Hagelschäden vermindert und es wird Schäden in der Landwirtschaft, an Gebäuden und Fahrzeugen vorgebeugt.

Die Hagelabwehr beruht auf einer breiten Basis von Kooperationspartnern, die das Projekt unterstützen und finanzieren.

Zur Durchführung der Hagelabwehr müssen langfristige Verträge abgeschlossen werden. Der Rems-Murr-Kreis kann dies nur tun, wenn die finanzielle Basis über mehrere Jahre (2022 – 2026) verlässlich abgesichert ist.

Mit der vorliegenden Vereinbarung bekräftigen die Kooperationspartner ihren Willen zur weiteren Zusammenarbeit in der Hagelabwehr mit Hagelflugzeugen. Die Kooperationspartner sehen die Hagelabwehr als Gemeinschaftsprojekt an, welches sie ideell und finanziell unterstützen.

Die Kooperationspartner vereinbaren daher folgendes:

§ 1

Hagelschadenprävention, Schutzgebiet

1. Zweck der Zusammenarbeit in der „Gemeinschaftsinitiative Hagelabwehr in der Region Stuttgart“ ist die Verminderung von Hagelschäden in der Region Stuttgart durch die Beauftragung von Flügen zur Bekämpfung von Hagel.
2. Das Schutzgebiet ist in der beigelegten Karte dargestellt (Anlage).

§ 2

Trägerschaft

1. Träger der Hagelabwehr ist der Rems-Murr-Kreis.
2. Im Auftrag der Kooperationspartner schließt der Rems-Murr-Kreis mit einem oder mehreren Flugunternehmen einen Vertrag über die Bereitstellung der Hagelflugzeuge und die Durchführung der Flüge zur Hagelabwehr.

§ 3

Finanzierung

1. Die Kooperationspartner sagen ihre Finanzierungsbeiträge in Einzelvereinbarungen mit dem Rems-Murr-Kreis verbindlich zu.
2. Die Finanzierungsbeiträge dürfen nur für Zwecke der Hagelabwehr nach dieser Kooperationsvereinbarung verwendet werden.

§ 4

Beirat

1. Zur Unterstützung und Begleitung der Hagelabwehr wird ein Beirat gebildet. Für diesen Beirat werden von folgenden Gruppen die angegebene Anzahl von Mitgliedern benannt:
 - Weingärtnergenossenschaften (3)
 - Versicherungsunternehmen (2)
 - Freie Weingüter (1)
 - Obstbauverbände (1)
 - Obst- und Gartenbauvereine (1)
 - Gärtner (1)
 - Württembergischer Weinbauverband (1)
 - Daimler AG (1)
 - Landeshauptstadt Stuttgart (1)
 - Stadt Esslingen (1)
 - Kommunen des Rems-Murr-Kreises (1)
 - Landratsamt Rems-Murr-Kreis (1)
 - Volksbank Stuttgart (1)
2. Außerdem benennen die Fraktionen des Kreistages des Rems-Murr-Kreises je einen Vertreter.
3. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Dem Beirat wird jährlich ein Finanzplan vorgelegt. Er nimmt den Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Mittel entgegen.
4. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorsitzenden. Die Geschäftsführung für den Beirat ist Aufgabe des Landratsamts.
5. Der Beirat kann durch Beschluss weitere Mitglieder aufnehmen, insbesondere im Falle des Hinzutretens weiterer Kooperationspartner.

§ 5

Geltungsdauer

1. Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2022 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2026.
2. Danach verlängert sich die Gültigkeit der Kooperationsvereinbarung für diejenigen Kooperationspartner jeweils um ein weiteres Jahr, die für das Folgejahr eine gültige Einzelvereinbarung mit dem Rems-Murr-Kreis über ihren Finanzierungsbeitrag abgeschlossen haben.